

Anordnung Nr. Pr. 239/1¹
über die Preise für Maschinen und
Ausrüstungen der chemischen Verfahrenstechnik
und der Zuckerfabriken

vom 10. Mai 1979

Zur Änderung und Ergänzung der Anordnung Nr. Pr. 239 vom 30. März 1977 über die Preise für Maschinen und Ausrüstungen der chemischen Verfahrenstechnik und der Zuckerfabriken (Sonderdruck Nr. 928 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Der § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Industrieabgabepreise und Handelsspannen werden gegenüber folgenden Abnehmern nicht wirksam:

- Einzelhandelsbetrieben und Konsumgütergroßhandel für Handelsware,
- volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Dienstleistungsbetrieben,
- Fachgeschäften der VEB Maschinenbauhandel und der VEB Chemiehandel,
- Betrieben und Einrichtungen der Landwirtschaft, außer bei Belieferung mit Ersatzteilen,
- Genossenschaften des Handwerks, Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer, privaten Handwerkern und Gewerbetreibenden sowie selbständig Tätigen,
- Einrichtungen der Religionsgemeinschaften.

Gegenüber diesen Abnehmern finden die gesetzlichen Preise nach dem bisherigen Stand weiterhin Anwendung. Die Lieferher (Hersteller, außer Hersteller gemäß Abs. 4, und volkseigener Produktionsmittelhandel, außer Fachgeschäfte gemäß Abs. 6, sowie — bei Ersatzteilen — Bäuerliche Handelsgenossenschaften) haben die Differenz zu den neuen Industrieabgabepreisen gemäß § 3 und Handelsspannen gemäß § 5 nach einer gesonderten Anordnung des Ministers der Finanzen mit dem Staatshaushalt zu verrechnen.“

(2) Der § 2 wird um folgenden Abs. 7 ergänzt:

„(7) Betriebe und Einrichtungen der Landwirtschaft erhalten für Ersatzteile, die zu Preisen gemäß § 1 Abs. 1 bezogen werden, auf Antrag einen Ausgleich nach einer gesonderten Anordnung des Ministers der Finanzen. Dies gilt nicht für volkseigene Kreisbetriebe für Landtechnik und Betriebe der VVB Landtechnische Instandsetzung.“

§ 2

Der § 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Industrieabgabepreise für die in den Preislisten gemäß Abs. 1 aufgeführten Baugruppen und Bauteile gelten nicht für Ersatzteile. Die Industrieabgabepreise für Ersatzteile sind von den Herstellern auf der Grundlage der gelten-

¹ Anordnung Nr. Pr. 239 vom 30. März 1977 (Sonderdruck Nr. 928 des Gesetzblattes)

den Rechtsvorschriften unter Anwendung der bestätigten Koeffizienten selbständig einzustufen und listenmäßig zu erfassen.“

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Lieferungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an erfolgen.

Berlin, den 10. Mai 1979

Der Minister
für Chemische Industrie
 I. V.: Qu a a s
 Staatssekretär

Der Leiter
des Amtes für Preise
 I. V.: D o m a g k
 Staatssekretär

2. Z. Z. gilt die spezielle Kalkulationsrichtlinie vom 1. Juli 1977 zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen im Bereich des Preiskoordinierungsorgans WB Chemieanlagen.

Anordnung
zur Aufhebung von Rechtsvorschriften
vom 18. Juni 1979

§ 1

Folgende Rechtsvorschriften werden aufgehoben:

- Anordnung vom 30. April 1973 über die Planung von Maßnahmen der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation in den volkseigenen Betrieben und Kombinat (Sonderdruck Nr. 754 des Gesetzblattes),
- § 2 Abs. 3 Buchstaben d und e der Anordnung vom 20. Januar 1976 über die Planung und Bilanzierung des Exports von Anlagen einschließlich wichtiger Zulieferungen (Sonderdruck Nr. 826 des Gesetzblattes),
- Anordnung vom 23. Januar 1976 über Nomenklaturen für die Ausarbeitung des Fünfjahrplanes 1976 bis 1980 (Sonderdruck Nr. 826 des Gesetzblattes),
- Anordnung vom 13. Juli 1977 über die Planung und Finanzierung von Maßnahmen für das Jahr 1978 im Zusammenhang mit dem Arbeitsgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. I Nr. 23 S. 297).

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 18. Juni 1979

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission
 I. V.: K l o p f e r
 Mitglied des Ministerrates
 und Staatssekretär
 in der Staatlichen Plankommission